

Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Aiglsbach, Berghausen, Appersdorf und Ratzenhofen des Landkreises Mainburg (Landschaftsschutzgebiet Dürnbucher Forst, Riedmoos und Forstmoos).

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. der Verordnung vom 10. Sept. 1959 (GVBl S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i.d.F. des Gesetzes vom 25.10.1966 (GVBl S. 323) erläßt der Landkreis Mainburg folgende mit Entschließung der Regierung von Niederbayern vom 15.2.1967 Nr. II 15-110 gA (Mai) 6 für vollziehbar erklärte Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Mainburg.

§ 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Aiglsbach, Berghausen, Appersdorf und Ratzenhofen des Landkreises Mainburg werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte des Landratsamtes Mainburg vom 9.12.1966 (M 1:25 000) und der Anlage hierzu vom 9.12.1966 (M 1:5 000) eingetragen.
Die Karte liegt beim Landratsamt Mainburg zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:
Es handelt sich um ausgedehnte Waldungen (Dürnbucher Forst) und Mooswiesen (Ried- und Forstmoos) im Norden des Landkreises Mainburg.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes beginnt an der Nordseite der Kreuzung der Bundesautobahn Wolnzach-Regensburg mit der Bundesstraße 301. Sie verläuft entlang der westlichen Böschungsunterkante der B 301 nach Norden bis zur Abzweigung der Elsendorfer Straße nördlich des Rehmoosgrabens. Von hier erstreckt sich die Grenze an der südlichen Straßenböschungsunterkante der Elsendorfer Straße bis zur Gabelung St. Salvator.
Von dort folgt sie zunächst in westlicher, dann in Nähe der Bundesstraße 300 in südlicher Richtung der Landkreisgrenze bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 2864 1/3 der Gemarkung Aiglsbach. Die Fortsetzung nach Süden bildet der westliche Waldrand der Grundstücke Fl.Nr. 2866 und 2865, Gemarkung Aiglsbach, bis zum nördlichen Fahrbahnrand des Weges nach Moosham. Von dort stößt die Grenze, dem Weg in westlicher Richtung und anschließend den südlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nr. 2862 und 2861 a folgend, wieder auf die Landkreisgrenze.
Sie verläuft dann gemeinsam mit der Landkreisgrenze in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße MAI 5 und folgt dieser an der nördlichen Böschungsunterkante bis zur östlichen Seite der Einmündung des Feldweges auf dem Grundstück Fl.Nr. 1189 der Gemarkung Aiglsbach. Von diesem Punkt weicht die Begrenzungslinie in nordöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1271 und der südöstlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nr. 1393, 1394, 1395 und 1396. Sie führt weiter an der östlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1397, überquert in gleicher Richtung den Feldweg Fl.Nr. 1400 1/2 zur südlichen Grenze des Flurstückes 1603 der Gemarkung Aiglsbach. Sie folgt von dort den südlichen, westlichen und nördlichen Grenzen des Grundstückes Fl.Nr. 1603. Die weitere Begrenzung nach Osten ist der geschlossene Waldrand auf den nachfolgend genannten Grundstücken der Gemarkung Aiglsbach:
1601, 1600 a, 1600 b, 1597, 2170 1/5, 1599, 2170 1/6, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176,

2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2109, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199 und 2199 a. Ab hier zieht sich die Grenze entlang des nordwestlichen Fahrbahnrandes des Feldweges Fl.Nr. 1786 1/2 bis zum südwestlichen Waldrand auf dem Grundstück Fl.Nr. 2216 und folgt von dort wiederum dem geschlossenen Waldrand auf folgenden Grundstücken der Gemarkung Aiglsbach:
2216, 2210, 2211, 2212, 2522, 2522 1/4, 2522 1/3, 1908, 1909, 1920, 1919, 1918, 1917, 1916, 1915, 1914, 1913 1/2, 1912, 1911, 1910, 1904, 1903, 1899, 1898, 1901, 1907, 1883, 1880, 1875, 1873, 1871 1/2, 2520. Hier stößt die Grenze auf die Gemeindegrenze Aiglsbach-Berghausen und folgt dieser in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 551 1/21 der Gemarkung Berghausen. Von dort bildet der geschlossene Waldrand auf folgenden Grundstücken der Gemarkung Berghausen die Begrenzung 551/22, 551/23, 551. Ab der südöstlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 551/6 verläuft die Grenze am nördlichen Fahrbahnrand des Feldweges Fl.Nr. 80/3 bis zur Kreuzung des Feldweges Fl.Nr. 74/3 und zieht sich dem westlichen Fahrbahnrand des Feldweges Fl.Nr. 74/3 folgend bis zur Kreuzung des Feldweges 517/2, überquert diesen in gerader Linie und stößt, dem nordwestlichen Fahrbahnrand des Feldweges durch das Grundstück Fl.Nr. 541/11 folgend, wieder auf den geschlossenen Waldrand. Ab hier wird die Grenze durch den geschlossenen Waldrand auf folgenden Grundstücken der Gemarkung Berghausen gebildet:
541/14, 541/15, 541/9, 541/8, 541/7, 541/6, 541/5, 539, 538, 537, 539/4 und 478/2 bis zur Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 480. Ab diesem Punkt zweigt die Grenze, der südöstlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 480 und 479 folgend vom Waldrand ab und vereinigt sich mit dem südöstlichen Fahrbahnrand des Feldweges Fl.Nr. 447/2, folgt dem Feldweg in süd-westlicher Richtung bis zur nördlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 470, verläuft entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 470 und 469 bis zum Waldrand auf dem Grundstück 474/2 und folgt diesem bis zur Gemeindegrenze Berghausen-Appersdorf, vereint sich mit der Gemeindegrenze und stößt in südöstlicher Richtung auf den nördlichen Fahrbahnrand der Autobahn von Wolnzach nach Regensburg. Der nördliche Fahrbahnrand bildet in nordöstlicher Richtung bis zur Nordseite der Kreuzung der Bundesautobahn Wolnzach-Regensburg mit der westlichen Seite der Bundesstraße 301 abschließend, die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Aus vorstehend bezeichneten Landschaftsteilen sind nachstehende Gebiete ausgenommen:

a) Lindach und Umgebung:

Die bebauten Grundstücke der Ortschaft Lindach und die Grundstücke Fl.Nr. 2829 a, 2829 b, 2779, 2780, 2781, 2782, 2788, 2791, 2792, 2794/3, 2798 a, 2798 b, 2797, 2796, 2800, 2799, 2795 1/2, 2795, sämtliche Gemarkung Aiglsbach.

b) Moosham und Umgebung:

Die bebauten Grundstücke der Ortschaft Moosham und die Grundstücke Fl.Nr. 2542 1/3, 2542, 2535, 2636, 2755, 2754 a, 2589 1/3, 2589 1/2, 2589, 2543, 2543 1/2, 2588, 2587, 2586, 2585, 2584, 2583, 2582, 2554, 2553 a, 2553 b, sämtliche Gemarkung Aiglsbach.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten oder die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 3

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Mainburg bedürfen folgende Maßnahmen:

- a) Erstellung von Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, einschließlich Buden und Verkaufsstände.
 - b) Errichtung von Zäunen und Einfriedungen - ausgenommen sind Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit zur Herstellung kein Beton verwendet wird.
 - c) Neuerrichtung von Drahtleitungen - ausgenommen ist die Erneuerung bestehender Leitungen der Versorgungsunternehmen.
 - d) Die Ablagerung von Abfällen, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen.
 - e) Die Anbringung von Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, nicht als Orts- oder Warntafeln dienen und sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen.
 - f) Kahlschläge.
 - g) Umbrüche im Bereich des Forst- und Riedmooses.
 - h) Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Wege und Parkplätze.
 - i) Lagern, Zelten und Abstellen von Wohnwagen außerhalb hierfür zugelassener Plätze.
 - j) Beseitigung von Hecken, Schilfbeständen, Bäumen, Gehölzen, Tümpeln, Teichen, Findlingen oder Felsblöcken.
 - k) Anlegung von Steinbrüchen, Weihern, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben.
 - l) Veränderungen an den vorhandenen Wasserläufen, sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben, Wasserableitungen und Dränagen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Wer andere als in § 3 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das unmittelbar dem Landratsamt Mainburg 1 Monat vorher anzuzeigen.

§ 5

Das Landratsamt Mainburg kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Vor Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Buchst. a, c, f, g, j, k und l ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde zu hören. Erlaubnis und Ausnahme (§ 5) können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Wegebau, auf die Instandsetzungsarbeiten bei Anlagen von Versorgungsunternehmen und auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

Die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen unter Verwendung von Beton unterliegt jedoch auch

im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagdausübung der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 1 Buchst. b.

§ 8

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27.7.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.7.1976 (GVBl S. 294) kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, Maßnahmen gemäß § 3 ohne Erlaubnis durchführt oder gemäß § 6 festgesetzte Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen u.ä.) nicht einhält.

Mainburg, den 28.02.1967

Landratsamt:

gez.

Holzner

Landrat